

General Editor: Andreas Umland,
Kyiv-Mohyla Academy, umland@stanfordalumni.org

Editorial Assistant: Olena Sivuda, *Drahomanov Pedagogical University of Kyiv, SLS6255@ku-eichstaett.de*

EDITORIAL COMMITTEE*DOMESTIC & COMPARATIVE POLITICS

Prof. **Ellen Bos**, *Andrássy University of Budapest*
 Dr. **Ingmar Bredies**, *FH Bund, Brühl*
 Dr. **Andrey Kazantsev**, *MGIMO (U) MID RF, Moscow*
 Dr. **Heiko Pleines**, *University of Bremen*
 Prof. **Richard Sakwa**, *University of Kent at Canterbury*
 Dr. **Sarah Whitmore**, *Oxford Brookes University*
 Dr. **Harald Wydra**, *University of Cambridge*

SOCIETY, CLASS & ETHNICITY

Col. **David Glantz**, *"Journal of Slavic Military Studies"*
 Dr. **Marlène Laruelle**, *George Washington University*
 Dr. **Stephen Shulman**, *Southern Illinois University*

Prof. **Stefan Troebst**, *University of Leipzig*

POLITICAL ECONOMY & PUBLIC POLICY

Prof. em. **Marshall Goldman**, *Wellesley College, Mass.*
 Dr. **Andreas Goldthau**, *Central European University*
 Dr. **Robert Kravchuk**, *University of North Carolina*
 Dr. **David Lane**, *University of Cambridge*
 Dr. **Carol Leonard**, *University of Oxford*
 Dr. **Maria Popova**, *McGill University, Montreal*

ADVISORY BOARD*

Prof. **Dominique Arel**, *University of Ottawa*
 Prof. **Jörg Baberowski**, *Humboldt University of Berlin*
 Prof. **Margarita Balmaceda**, *Seton Hall University*
 Dr. **John Barber**, *University of Cambridge*
 Prof. **Timm Beichelt**, *European University Viadrina*
 Dr. **Katrin Boeckh**, *University of Munich*
 Prof. em. **Archie Brown**, *University of Oxford*
 Dr. **Vyacheslav Bryukhovetsky**, *Kyiv-Mohyla Academy*
 Prof. **Timothy Colton**, *Harvard University, Cambridge*
 Prof. **Paul D'Anieri**, *University of Florida*
 Dr. **Heike Dörrenbächer**, *DGO, Berlin*
 Dr. **John Dunlop**, *Hoover Institution, Stanford, California*
 Dr. **Sabine Fischer**, *SWP, Berlin*
 Dr. **Geir Flikke**, *NUPI, Oslo*
 Dr. **David Galbreath**, *University of Aberdeen*
 Prof. **Alexander Galkin**, *Russian Academy of Sciences*
 Prof. **Frank Golczewski**, *University of Hamburg*
 Dr. **Nikolas Gvosdev**, *Naval War College, Newport, RI*
 Prof. **Mark von Hagen**, *Arizona State University*
 Dr. **Guido Hausmann**, *University of Freiburg i.Br.*
 Prof. **Dale Herspring**, *Kansas State University*
 Dr. **Stefani Hoffman**, *Hebrew University of Jerusalem*
 Prof. **Mikhail Ilyin**, *MGIMO (U) MID RF, Moscow*
 Prof. **Vladimir Kantor**, *Higher School of Economics*
 Dr. **Ivan Katchanovski**, *University of Ottawa*
 Prof. em. **Andrzej Korbonski**, *University of California*
 Dr. **Iris Kempe**, *"Caucasus Analytical Digest"*
 Prof. **Herbert Küpper**, *Institut für Ostrecht Regensburg*
 Dr. **Rainer Lindner**, *CEEER, Berlin*
 Dr. **Vladimir Malakhov**, *Russian Academy of Sciences*

FOREIGN POLICY & INTERNATIONAL AFFAIRS

Dr. **Peter Duncan**, *University College London*
 Dr. **Taras Kuzio**, *Johns Hopkins University*
 Prof. **Gerhard Mangott**, *University of Innsbruck*
 Dr. **Diana Schmidt-Pfister**, *University of Konstanz*
 Dr. **Lisbeth Tarlow**, *Harvard University, Cambridge*
 Dr. **Christian Wipperfürth**, *N-Ost Network, Berlin*
 Dr. **William Zimmerman**, *University of Michigan*

HISTORY, CULTURE & THOUGHT

Dr. **Catherine Andreyev**, *University of Oxford*
 Prof. **Mark Bassin**, *Södertörn University*
 Prof. **Karsten Brüggemann**, *Tallinn University*
 Dr. **Alexander Etkind**, *University of Cambridge*
 Dr. **Gasán Gusejnov**, *Moscow State University*
 Prof. em. **Walter Laqueur**, *Georgetown University*
 Prof. **Leonid Luks**, *Catholic University of Eichstaett*
 Dr. **Olga Malinova**, *Russian Academy of Sciences*
 Dr. **Andrei Rogatchevski**, *University of Glasgow*
 Dr. **Mark Tauger**, *West Virginia University*
 Dr. **Stefan Wiederkehr**, *BBAW, Berlin*

Dr. **Luke March**, *University of Edinburgh*
 Prof. **Michael McFaul**, *US Embassy at Moscow*
 Prof. **Birgit Menzel**, *University of Mainz-Germersheim*
 Prof. **Valery Mikhailenko**, *The Urals State University*
 Prof. **Emil Pain**, *Higher School of Economics, Moscow*
 Dr. **Oleg Podvintsev**, *Russian Academy of Sciences*
 Prof. **Olga Popova**, *St. Petersburg State University*
 Dr. **Alex Pravda**, *University of Oxford*
 Dr. **Erik van Ree**, *University of Amsterdam*
 Dr. **Joachim Rogall**, *Robert Bosch Foundation Stuttgart*
 Prof. **Peter Rutland**, *Wesleyan University, Middletown*
 Prof. **Marat Salikov**, *The Urals State Law Academy*
 Dr. **Gwendolyn Sasse**, *University of Oxford*
 Prof. **Jutta Scherrer**, *EHESS, Paris*
 Prof. **Robert Service**, *University of Oxford*
 Mr. **James Sherr**, *RIIA Chatham House London*
 Dr. **Oxana Shevel**, *Tufts University, Medford*
 Prof. **Eberhard Schneider**, *University of Siegen*
 Prof. **Olexander Shnyrkov**, *Shevchenko University, Kyiv*
 Prof. **Hans-Henning Schröder**, *SWP, Berlin*
 Prof. **Yuri Shapoval**, *Ukrainian Academy of Sciences*
 Prof. **Viktor Shnirelman**, *Russian Academy of Sciences*
 Dr. **Lisa Sundstrom**, *University of British Columbia*
 Dr. **Philip Walters**, *"Religion, State and Society", Oxford*
 Prof. **Zenon Wasyliv**, *Ithaca College, New York State*
 Dr. **Lucan Way**, *University of Toronto*
 Dr. **Markus Wehner**, *"Frankfurter Allgemeine Zeitung"*
 Dr. **Andrew Wilson**, *University College London*
 Prof. **Jan Zielonka**, *University of Oxford*
 Prof. **Andrei Zorin**, *University of Oxford*

* While the Editorial Committee and Advisory Board support the General Editor in the choice and improvement of manuscripts for publication, responsibility for remaining errors and misinterpretations in the series' volumes lies with the books' authors.

Soviet and Post-Soviet Politics and Society (SPPS)

ISSN 1614-3515

Founded in 2004 and refereed since 2007, SPPS makes available affordable English-, German- and Russian-language studies on the history of the countries of the former Soviet bloc from the late Tsarist period to today. It publishes between 5 and 20 volumes per year, and focuses on issues in transitions to and from democracy such as economic crisis, identity formation, civil society development, and constitutional reform in CEE and the NIS. SPPS also aims to highlight so far understudied themes in East European studies such as right-wing radicalism, religious life, higher education, or human rights protection. The authors and titles of all previously published manuscripts are listed at the end of this book. For a full description of the series and reviews of its books, see www.ibidem-verlag.de/red/spps.

Editorial correspondence & manuscripts should be sent to: Dr. Andreas Umland, DAAD, German Embassy, vul. Bohdana Khmel'nitskoho 25, UA-01901 Kyiv, Ukraine. e-mail: umland@stanfordalumni.org

Business correspondence & review copy requests should be sent to: *ibidem*-Verlag, Leuschnerstr. 40, D-30457 Hannover, Germany; tel.: +49(0)511-2622200; fax: +49(0)511-2622201; spps@ibidem-verlag.de.

Book orders & payments should be made via the publisher's electronic book shop at: www.ibidem-verlag.de/red/SPPS_EN/

Authors, reviewers, referees, and editors for (as well as all other persons sympathetic to) SPPS are invited to join its networks at www.facebook.com/group.php?gid=52638198614
www.linkedin.com/groups?about=&gid=103012
www.xing.com/net/spps-ibidem-verlag/

Recent Volumes

112 *Андрей А. Ковалёв*

Свидетельство из-за кулис российской политики II
Угроза для себя и окружающих (Наблюдения и предостережения относительно происходящего после 2000 г.)
ISBN 978-3-8382-0303-4

113 *Bernd Kappenberg*

Zeichen setzen für Europa
Der Gebrauch europäischer lateinischer Sonderzeichen in der deutschen Öffentlichkeit
Mit einem Vorwort von Peter Schlobinski
ISBN 978-3-89821-749-1

114 *Ivo Mijnsen*

The Quest for an Ideal Youth in Putin's Russia I
Back to Our Future! History, Modernity and Patriotism according to *Nashi*, 2005-2012
With a foreword by Jeronim Perović
ISBN 978-3-8382-0368-3

115 *Jussi Lassila*

The Quest for an Ideal Youth in Putin's Russia II
The Search for Distinctive Conformism in the Political Communication of *Nashi*, 2005-2009
With a foreword by Kirill Postoutenko
ISBN 978-3-8382-0415-4

116 *Valerio Trabandt*

Neue Nachbarn, gute Nachbarschaft?
Die EU als internationaler Akteur am Beispiel ihrer Demokratieförderung in Belarus und der Ukraine 2004-2009
Mit einem Vorwort von Jutta Joachim
ISBN 978-3-8382-0437-6

117 *Fabian Pfeiffer*

Estlands Außen- und Sicherheitspolitik I
Der estnische Atlantizismus nach der wiedererlangten Unabhängigkeit 1991-2004
Mit einem Vorwort von Helmut Hubel
ISBN 978-3-8382-0127-6

118 *Jana Podfußweit*

Estlands Außen- und Sicherheitspolitik II
Handlungsoptionen eines Kleinstaates im Rahmen seiner EU-Mitgliedschaft (2004-2008)
Mit einem Vorwort von Helmut Hubel
ISBN 978-3-8382-0440-6

119 *Karin Pointner*

Estlands Außen- und Sicherheitspolitik III
Eine gedächtnispolitische Analyse estnischer Entwicklungskooperation 2006-2010
Mit einem Vorwort von Karin Liebhart
ISBN 978-3-8382-0435-2

Ruslana Vovk

**DIE OFFENHEIT DER
UKRAINISCHEN VERFASSUNG
FÜR DAS VÖLKERRECHT
UND DIE EUROPÄISCHE INTEGRATION**

Mit einem Vorwort von Alexander Blankenagel

ibidem-Verlag
Stuttgart

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Bibliographic information published by the Deutsche Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek lists this publication in the Deutsche Nationalbibliografie; detailed bibliographic data are available in the Internet at <http://dnb.d-nb.de>.

∞

Gedruckt auf alterungsbeständigem, säurefreiem Papier
Printed on acid-free paper

ISSN: 1614-3515

ISBN-13: 978-3-8382-0481-9

© *ibidem*-Verlag
Stuttgart 2013

Alle Rechte vorbehalten

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und elektronische Speicherformen sowie die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

All rights reserved. No part of this publication may be reproduced, stored in or introduced into a retrieval system, or transmitted, in any form, or by any means (electronical, mechanical, photocopying, recording or otherwise) without the prior written permission of the publisher. Any person who does any unauthorized act in relation to this publication may be liable to criminal prosecution and civil claims for damages.

Printed in Germany

Vorwort

Seit der Erlangung ihrer Selbstständigkeit hat die Ukraine, symbolisiert etwa durch die jeweilige politische Führung, einen Entwicklungsweg genommen, den man am besten als Zickzack zwischen einer Orientierung nach Westeuropa einerseits und zur Russischen Föderation und den ehemaligen Mitgliedstaaten der UdSSR hin andererseits kennzeichnen kann. Dieses Schwanken zwischen Westorientierung und Ostorientierung beruht nicht nur auf den Anziehungskräften dieser beiden Pole, sondern auch auf der inneren, ethnisch-kulturell bedingten Spaltung der Ukraine sowie, verursacht durch die fehlende Geschichte nationaler Selbstständigkeit, ihrer unsicheren nationalen Identität. Das von Frau Vovk gewählte Thema ist im Hinblick auf diese ethnisch-kulturelle Gespaltenheit und die Situierung zwischen zwei Machtblöcken von besonderem Reiz. Große Offenheit für Völkerrecht und Integration in suprastaatliche Organisationen, so scheint es, kann man unter diesen Bedingungen und mit dieser Geschichte eigentlich nicht erwarten. Allerdings: Große Offenheit für internationale Zusammenarbeit und Integration in übernationale, eventuell europäische Zusammenhänge sind auch Charakteristika moderner Staatlichkeit und waren zumindest auch ein zentrales Ziel des Reformprozesses nach dem Zerfall der UdSSR: so wie die anderen „zivilisierten Staaten“ wollte man sein, Anfang der 90er Jahre, als die meisten, auch die Eliten, es noch ernst meinten mit den Reformen. Diese Offenheit und der Wunsch nach Integration in europäische Zusammenhänge, bestenfalls mit dem Schlusspunkt der Mitgliedschaft in der EU, ist auch noch – durchzogen allerdings von traditionellen nationalstaatlichen Vorstellungen – das Programm des nicht prorussischen Teils der politischen Eliten der Ukraine; der prorussische Teil mit dem jetzigen Präsidenten Janukovitsch schwankt dagegen zwischen einer Russland-Orientierung einerseits und wiederum traditionellen nationalstaatlichen Vorstellungen andererseits.

Das Thema der Arbeit von Frau Vovk ist nun, welchen Rahmen die Verfassung der Ukraine für diese Integration (oder Nicht-Integration) in überstaatliche Zusammenhänge, die Völkerrechtsgemeinschaft und vor allem auch den Europarat setzt und wie dieser Rahmen in der Praxis umgesetzt wird. Die Ukraine hat sich gegenüber anderen Transformationsstaaten bei

ihrer Verfassungsgebung etwas verspätet; die Verfassung wurde in einer Situation verabschiedet, in der schon klar geworden war, dass der Weg zu Wohlstand und Demokratie lang und steinig sein würde und in der die alten und neuen Eliten die Macht in Staat und Gesellschaft schon in großem Umfang übernommen hatten. Dies mag ein Grund dafür sein, dass die völkerrechtlich relevanten Vorschriften der Verfassung eine auf den ersten Blick nicht sehr transparente und auf jeden Fall gegenüber dem Völkerrecht und überstaatlicher Integration sehr zurückhaltende Regelung enthalten. Der Vergleich mit der im Hinblick auf diese Fragen enthusiastischen russischen Verfassung von 1993 (!) zeigt, wie zurückhaltend der ukrainische Verfassungsgeber war.

Frau Vovk breitet vor dem Leser die ukrainische Verfassungsgeschichte, die Umstände der Entstehung der völkerrechtlich relevanten Normen, die komplizierten Konflikte zwischen Parlament und Exekutive im Bereich des Abschlusses völkerrechtlicher Verträge aus und schildert dann mit großer Detailgenauigkeit und großem Einfühlungsvermögen die problematische Anpassung der ukrainischen Rechtsordnung an die Europäische Menschenrechtskonvention; immerhin ist die Ukraine (nach Russland) der am zweithäufigsten in Straßburg beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte verklagte Mitgliedstaat des Europarats. Die Darstellung zeigt dem Leser eine sehr unsichere Positionierung der Ukraine in diesen Fragen, was letztlich angesichts der faktischen Zweiteilung des Landes (Westukraine und Ostukraine), der Position zwischen zwei Machtblöcken und der unsicheren Position zwischen Nationalstaat und Souveränität einerseits, EU-Orientierung andererseits nicht erstaunlich ist. Die Darstellung wird aber eben deswegen dem Leser helfen, die Ukraine als Nachbar und möglichen Partner Europas besser zu verstehen, in ihren Möglichkeiten ebenso wie in ihren Grenzen: Darin liegt der Reiz und das Verdienst der Studie von Frau Vovk.

Prof. Dr. A. Blankenagel

Inhalt

Dankwort der Autorin	15
Abkürzungsverzeichnis.....	17
Einleitung.....	21
Teil 1: Die offene Staatlichkeit und die Verfassung der Ukraine von 1996.....	35
1 Die offene Staatlichkeit als ein Attribut des Verfassungsstaates in der deutschen und ukrainischen Staatslehre	35
2 Die rechtliche Dimension der offenen Staatlichkeit und Öffnung als ihr tragendes Instrument.....	38
3 Die Anhaltspunkte für die offene Staatlichkeit im ukrainischen Verfassungstext	41
3.1 Das Gebot der internationalen Zusammenarbeit.....	41
3.2 Die Einwirkung des Völkerrechts in die innerstaatliche Rechtsordnung	45
3.3 Die Internationalisierung des Menschenrechtsschutzes	45
3.4 Die Weltoffenheit des Staatskonzepts	47
3.5 Die Mitwirkung an den zwischenstaatlichen Einrichtungen	49
4 Die Bedeutung und der besondere Schutz der Souveränität und Unabhängigkeit in der ukrainischen Verfassungsordnung	50
4.1 Die Souveränitätsdeutungen in der UdSSR (1922-1991).....	50
4.2 Die Entfaltung von Souveränität und Unabhängigkeit gemäß der Souveränitätsdeklaration von 1990 und dem Unabhängigkeitsakt von 1991	53
4.2.1 Souverän gleicht nicht souverän – oder: Politische Ansichten über die souveräne Ukraine	54
4.2.2 Die Souveränitätsdeklaration von 1990 als ein Entwurf der Unabhängigkeit	55
4.2.3 Souveränität <i>versus</i> Unabhängigkeit.....	57
4.2.4 Das Souveränitätskonzept in der Souveränitätsdeklaration von 1990.....	60
4.3 Die Verfassungsgrundlagen zur Souveränität und Unabhängigkeit	63
4.4 Das Souveränitätsverständnis in der Verfassungsgerichtsentscheidung von 2001 zum IStGH-Statut.....	65
4.4.1 Die Beschränkung der Hoheitsrechte infolge einer Bindung des Staates an die Mehrheitsentscheidungen internationaler Organisation.....	66
4.4.2 Die Beschränkung der nationalen Gerichtsbarkeit zugunsten internationaler Gerichte	71
4.4.3 Das Auslieferungsverbot und der verfassungsrechtliche Grundrechtsschutz.....	75
4.5 Die Relevanz der souveränitätsbezogenen Fragen beim Beitritt der Ukraine zum Einheitlichen Wirtschaftsraum der GUS.....	79
4.6 Die offene Staatlichkeit und der änderungsfeste Kern der ukrainischen Verfassung ...	82
4.6.1 Das erschwerte Änderungsverfahren der Verfassungsgrundlagen	

die offene Staatlichkeit betreffend.....	82
4.6.2 Der änderungsfeste Kern der ukrainischen Verfassung und die Diskussionen über ihre Totalrevision.....	84
5 Zwischenfazit: Das schwache Modell der offenen Staatlichkeit in der ukrainischen Verfassung	90
6 Die offene Staatlichkeit im Entstehungsprozess der ukrainischen Verfassung.....	92
6.1 Ausgangslage und besondere Grundzüge des ukrainischen Verfassungsausarbeitungsprozesses	93
6.2 Die Akteure und ihre Präferenzen bei der Verfassungsgebung.....	95
6.2.1 Das zerstrittene Parlament	95
6.2.2 Der reformorientierte Präsident	97
6.2.3 Die Rolle der Verfassungskommission im Verfassungsprozess	101
6.3 Die anderen Bestimmungsfaktoren der Verfassungsannahme	102
6.4 Die Entwicklung der die offene Staatlichkeit der Ukraine tragenden Verfassungsnormen nach den Etappen des Verfassungsprozesses	104
6.4.1 Die erste Etappe: Relevanz der Öffnung für den Staat im Werden.....	106
6.4.1.1 Die internationale Kooperation als Staatsziel	106
6.4.1.2 Die innerstaatliche Stellung des Völkervertrags- und Völkergewohnheitsrechts	107
6.4.1.3 Die Integrationsklausel.....	109
6.4.2 Die zweite Etappe: Institutionelle Streitigkeiten im Vordergrund.....	110
6.4.3 Die dritte Etappe: Sinkendes Interesse der Beteiligten an der offenen Staatlichkeit.....	111
6.4.3.1 Die Charakteristika der letzten Phase der Verfassungsgebung	111
6.4.3.2 Der Verzicht auf Integrationsklausel und ausdrückliche Öffnung für das Völkergewohnheitsrecht.....	113
6.4.3.3 Die Inkorporation der völkerrechtlichen Verträge	115
6.5 Zwischenfazit: Die offene Staatlichkeit in der ukrainischen Verfassung als ein situativer Minimalkonsens	117
7 Fazit.....	119
Teil 2: Die Öffnung der ukrainischen Rechts-ordnung für die allgemein anerkannten Grund- sätze und Normen des Völkerrechts	123
1 Die Rechtsgrundlagen der Einbeziehung des Völkergewohnheitsrechts in die Rechtsordnung der unabhängigen Ukraine bis zur Annahme der Verfassung von 1996..	123
2 Die Rechtsquelle(n) der allgemein anerkannten Grundsätze und Normen des Völkerrechts im Sinne von Art. 18 der Verfassung	125
2.1 Die Arten der Völkerrechtsquellen in Art. 38 StIGH.....	126
2.2 Die Definition der „allgemein anerkannten Grundsätze und Normen	

	des Völkerrechts“ nach der ukrainischen Verfassung.....	129
2.3	Die Würdigung der Verfassungsgerichtsrechtsprechung zu den allgemein anerkannten Grundsätzen und Normen des Völkerrechts	132
2.3.1	Die Rechtssache Ustymenko: Irrelevanz der Erscheinungsformen der allgemein anerkannten Grundsätze und Normen des Völkerrechts.....	133
2.3.2	Die Rechtssache der Stationierung der Schwarzmeerflotte: Konventionen als mögliche Rechtsquelle der allgemein anerkannten Grundsätze und Normen des Völkerrechts im Sinne von Art. 18	136
2.3.3	Die Entscheidung zum IStGH-Statut: Die allgemein anerkannten Grundsätze und Normen des Völkerrechts im Sinne von Art. 18 als Regeln des Völkergewohnheitsrechts	140
2.3.4	Die allgemeinen Rechtsgrundsätze und das regionale Völkergewohnheitsrecht in der Verfassungsgerichtsrechtsprechung	142
2.4	Die Auffassungen über die allgemein anerkannten Grundsätze und Normen des Völkerrechts in der ukrainischen Völkerrechts- und Verfassungsrechtswissenschaft.....	143
2.4.1	Die Auslegung des Begriffs im Sinne des Völkergewohnheitsrechts	144
2.4.2	Die Begrenzung des Begriffs auf die Grundprinzipien des Völkerrechts.....	145
2.4.3	Die Voraussetzung der „allgemeinen Anerkennung“	148
3	Zwischenfazit: Das Völkergewohnheitsrecht als Regelungsgegenstand von Art. 18	149
4	Die Geltung des Völkergewohnheitsrechts in der ukrainische Rechtsordnung	151
4.1	Die Geltung und Stellung des Völkergewohnheitsrechts nach der Verfassung	151
4.1.1	Art. 18 als eine Übernahmegrundlage gemäß der Verfassung.....	151
4.1.2	Art. 18 als eine Übernahmevorschrift in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichts	154
4.1.3	Die Funktionen der Anwendung des Völkergewohnheitsrechts durch das Verfassungsgericht.....	155
4.2	Art. 18 als Übernahmevorschrift in der ukrainischen Verfassungsrechtswissenschaft.....	157
4.2.1	Art. 18 als ein <i>confidence building measure</i>	157
4.2.2	Die innerstaatliche Befolgung des Völkergewohnheitsrechts im Rahmen der außenpolitischen Tätigkeit des Staates	159
4.2.3	Das Völkergewohnheitsrecht als Bestandteil des ukrainischen Rechtssystems und seine innerstaatliche Rechtsstellung.....	159
5	Die Öffnung für das Völkergewohnheitsrecht in der laufenden Verfassungsreform.....	162
6	Fazit.....	165
Teil 3:	Die Öffnung für das Völkervertragsrecht	167
1	Die Rechtsgrundlagen der Öffnung für das Völkervertragsrecht nach der Verkündung der Unabhängigkeit 1991 bis zur Annahme der Verfassung von 1996	168
1.1	Die Verfassung der UkrSSR von 1978	168

1.2	Das Gesetz von 1991 zur Geltung der völkerrechtlichen Verträge auf dem Territorium der Ukraine	171
1.3	Das Gesetz über die völkerrechtlichen Verträge von 1993.....	173
1.3.1	Die Übernahme und innerstaatliche Rechtsstellung von Vertragsnormen	173
1.3.2	Die Parlamentsbefugnisse zur innerstaatlichen Billigung und völkerrechtlichen Ratifikation der Verträge der Ukraine	174
1.3.3	Die zustimmungsbedürftigen Vertragsmaterien.....	176
1.4	Zwischenfazit	178
2	Die Öffnung für das Völkervertragsrecht nach der Verfassungsannahme von 1996	179
2.1	Die völkervertragsrechtsbezogenen Verfassungsbestimmungen im Zusammenspiel mit den geltenden Gesetzesregeln zum Völkervertragsrecht	180
2.1.1	Die Verbesserung der innerstaatlichen Geltung und Rechtsstellung der völkerrechtlichen Verträge durch die Verfassung von 1996	180
2.1.2	Die Aufteilung der außenpolitischen Kompetenzen nach der Verfassung von 1996.....	181
2.2	Die völkervertragsrechtsbezogenen Kompetenzen des Verfassungsgerichts der Ukraine	185
2.2.1	Die präventive Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der völkerrechtlichen Verträge.....	186
2.2.2	Die Verfassungsmäßigkeitsprüfung der gültigen völkerrechtlichen Verträge der Ukraine	189
2.2.3	Die Verfassungsmäßigkeitsprüfung der gültigen nationalen Zustimmungskakte.....	190
2.3	Die Einbeziehung des Völkervertragsrechts in die innerstaatliche Rechtsordnung nach dem neuen Gesetz über die völkerrechtlichen Verträge von 2004	196
2.3.1	Die unterschiedlichen Arten der völkerrechtlichen Verträge im ukrainischen Recht	197
2.3.2	Die Vertragsinhalte, die einer parlamentarischen Billigung unterliegen	198
2.3.3	Das parlamentarische Zustimmungsverfahren und die völkerrechtliche Ratifikation	200
2.3.4	Die Funktionen des Zustimmungsgesetzes	204
2.4	Zwischenfazit	207
3	Die Übernahmemethode des Völkervertragsrechts in die ukrainische Rechtsordnung, seine Geltung, Anwendung und Rechtsstellung.....	210
3.1	Das dualistische Verständnis zum Verhältnis von Völkervertragsrecht und ukrainischem Recht nach Art. 9	210
3.2	Die klassischen Übernahmemethoden	213
3.3	Art. 9 als Transformation oder als Vollzugsbefehl	214
3.4	Die unmittelbare Anwendung der übernommenen Vertragsnormen.....	218
3.5	Der Anwendungsvorrang der einbezogenen völkerrechtlichen Vertragsnormen	

	im ukrainischen Recht.....	221
3.6	Die innerstaatliche Rechtsstellung der Vertragsregelungen in der laufenden Rechts- und Verfassungsreform	225
3.7	Die innerstaatliche Geltung der völkerrechtlichen, ohne Beteiligung der Legislative abgeschlossenen Verträge	228
3.7.1	Die Relevanz der Reichweite des Begriffs der „Gesetzgebung“	229
3.7.2	Die Einwirkung des Vertragsrechts durch die gesetzlichen Verweisungsnormen	235
3.8	Zwischenfazit	236
4	Fazit.....	237

Teil 4: Die Öffnung der ukrainischen Rechts-ordnung für die Europäische Menschenrechts-		
konvention und die Zusammenarbeit mit der Europäischen Union.....		243
1	Die Einwirkung der EMRK in das ukrainische Recht.....	244
1.1	Die EMRK als Bestandteil des ukrainischen Rechts.....	244
1.2	Das Gebot der konventionskonformen Auslegung der ukrainischen Verfassung.....	245
2	Die Einwirkung von EGMR-Urteilen in das ukrainische Recht	249
2.1	Die völkerrechtliche Pflicht zur Befolgung der EGMR-Urteile	250
2.2	Die Verpflichtung zur Befolgung der EGMR-Urteile nach dem Gesetz über den Vollzug der Entscheidungen und die Anwendung der Praxis des EGMR von 2006 ...	252
2.2.1	Der Vollzug von den gegen die Ukraine ergangenen EGMR-Urteilen	253
2.2.1.1.	Die individuellen Maßnahmen zur Wiedergutmachung der Folgen einer Konventionsverletzung	253
2.2.1.2	Die allgemeinen Maßnahmen zur Vorbeugung von Konventionsverletzungen	255
2.2.2	Die Rechtsprechung des Straßburger Gerichts als eine neue Rechtsquelle für die ukrainische Judikative	257
2.2.2.1	Die Pflicht der Judikative zur Befolgung der gegen die Ukraine ergangenen EGMR-Urteile	258
2.2.2.2	Die Pflicht der Judikative zur Befolgung der gegen andere Staaten ergangenen EGMR-Urteile.....	261
2.2.2.3	Der EGMR und die Verfassungsgerichtsbarkeit der Ukraine	262
3	Zwischenfazit: Die EMRK und die EGMR-Urteile als Bestandteile des ukrainischen Rechts	268
4	Die Öffnung der ukrainischen Verfassung im Hinblick auf die EU-Beitrittsbestrebungen des Landes.....	270
4.1	Die Wirkung des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens zwischen EU und Ukraine von 1998 im europäischen und ukrainischen Recht.....	271
4.1.1	Die politische Dimension der Zusammenarbeit von EU und Ukraine	271

4.1.2	Die nichtpräferenzielle wirtschaftliche Kooperation zwischen EU und Ukraine	272
4.1.3	Der institutionelle Rahmen der Kooperation zwischen EU und Ukraine	275
4.2	Das Verhältnis der ukrainischen Verfassung zur bevorstehenden politischen Assoziierung und wirtschaftlichen Integration von EU und Ukraine.....	277
4.2.1	Von der Kooperation zur wirtschaftlichen Integration und politischen Assoziierung	278
4.2.2	Der neue institutionelle Rahmen der Assoziierung	278
4.2.3	Die Pflicht zur Harmonisierung des ukrainischen Rechts mit dem EU-Recht.....	282
4.3	Die Öffnung für die supranationale Integration in der laufenden Verfassungsreform der Ukraine	286
4.3.1	Die EU-Beitrittsbestrebungen der Ukraine als ein Faktor der Verfassungsänderungen	286
4.3.2	Die Öffnungsklausel in den vorgeschlagenen Verfassungsentwürfen.....	288
5	Zwischenfazit.....	292
6	Fazit.....	292

Teil 5: Das Völkerrecht in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichts der Ukraine..... 295

1	Die Herangehensweise des Verfassungsgerichts an die völkerrechtsbezogenen Fragestellungen.....	297
2	Die Themen völkerrechtsbezogener Rechtsprechung	300
2.1	Die Rechtsprechung zu bürgerlichen und politischen Rechten	300
2.1.1	Die Abschaffung der Todesstrafe: Recht auf Leben, Verbot der Folter, Recht auf ein faires Verfahren.....	300
	– Der Hintergrund der Entscheidung	300
	– Die Entscheidung des Verfassungsgerichts	303
2.1.2	Die Rechtsprechung zum Recht auf Freizügigkeit	306
2.1.3	Die Rechtsprechung zum Recht auf Freiheit und Sicherheit.....	308
2.1.4	Die Rechtsprechung zum Recht auf ein faires Verfahren	310
	– Recht auf gerichtlichen Rechtsschutz.....	310
	– Recht eines jeden auf einen Verteidiger seiner Wahl	314
	– Die Rechtsprechung zur Verfahrensgarantie des Angeklagten, nicht gegen sich selbst aussagen zu müssen	316
	– Gebot angemessener Verfahrensdauer.....	317
	– Recht auf ein unabhängiges und unparteiisches Gericht.....	319
	i) Das Verhältnis zwischen Gericht und Strafverfolgungsbehörde.....	319
	ii) Der angemessene finanzielle Unterhalt der Richter als eine Form der verfassungsrechtlichen und völkerrechtlichen Garantien der richterlichen Unabhängigkeit	321
2.1.5	Die Rechtsprechung zum Rückwirkungsgebot der mildereren Gesetze	325
2.1.6	Die Rechtsprechung zur Freiheit der Meinungsäußerung.....	326

2.1.7	Die Rechtsprechung zur Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit	328
–	Die Rechtssache der Gründung einer politischen Partei in der Ukraine	328
–	Die Rechtssache der Gründung einer Gewerkschaft.....	332
2.2	Die Rechtsprechung zu wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten	334
2.2.1	Die Rechtsprechung zum Schutz des Eigentums	334
2.2.2	Die Rechtsprechung zum Recht auf Arbeit	337
–	Das Mindestalter des Ombudsmanns.....	337
–	Das Höchstalter eines Hochschullehrers	338
–	Die Altersbegrenzung für die Tätigen im diplomatischen und staatlichen Dienst	340
2.2.3	Die Rechtsprechung zum Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens.....	341
2.2.4	Die Rechtsprechung zum Recht auf unentgeltliche medizinische Hilfe	344
2.2.5	Die Rechtsprechung zum Recht auf Bildung.....	346
2.2.6	Die Rechtsprechung zu Art. 10 der Verfassung über die ukrainische Sprache als Amtssprache und den Schutz der Sprachen der Minderheiten	347
2.3	Die anderen Beispiele der Verwertung des Völkerrechts durch das Verfassungsgericht	348
2.3.1	Die Definition des „Familienmitglieds“ im Hinblick auf die gesetzlich vorgesehenen Sozialvergünstigungen	348
2.3.2	Die Aufteilung der Kompetenzen in staatsorganisatorischen Fragen im Bereich der Selbstverwaltung	349
3	Die Charakteristika und Funktionen der Anwendung des Völkerrechts durch das Verfassungsgericht der Ukraine	350
3.1	Die Charakteristika der Anwendung des Völkerrechts durch das Verfassungsgericht	350
3.2	Die Funktionen der Anwendung des Völkerrechts durch das Verfassungsgericht	354
3.2.1	Die Absicherung der Verfassungsauslegung mit dem Völkerrecht	354
3.2.2	Die Konkretisierung von Verfassungsnormen durch das Völkerrecht.....	355
3.2.3	Das Völkerrecht als ein subsidiärer Kontrollmaßstab	355
4	Fazit.....	357
	Schlussfolgerungen	359
	Literaturverzeichnis	371
1	Verzeichnis der ukrainischen Rechtsnormen	399
2	Verzeichnis der völkerrechtlichen Normen, internationalen Dokumente, Normen des EU-Rechts und des Rechts anderer Staaten.....	405
3	Verzeichnis der Gerichtsentscheidungen	410
	Anhang.....	419

Dankwort der Autorin

Die vorliegende Studie wurde vom Fachbereich Rechtswissenschaften der Humboldt Universität zu Berlin im Wintersemester 2011/2012 als Dissertation angenommen. Rechtslage, Literatur und Rechtsprechung wurden bis November 2011 berücksichtigt. Darüber hinaus ist in der Druckfassung eine Überarbeitung mit Blick auf das im Dezember 2012 paraphierte und der Öffentlichkeit zugänglich gewordene EU-Ukraine Assoziierungsabkommen erfolgt.

Mein herzlicher Dank gilt dem Erstgutachter, Professor Alexander Blankenagel, für die ausführliche Bewertung der Arbeit, hilfreiche Bemerkungen und den mir gelassenen Freiraum. Professor Georg Nolte danke ich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens. Bedanken möchte ich mich auch bei Herrn Dr. Andreas Umland für die Aufnahme der Arbeit in seine Schriftenreihe sowie bei der DFG für den großzügigen Druckkostenzuschuss. Dem DFG-Graduiertenkolleg „Verfassung jenseits des Staates“ und dessen Sprecher Professor Ingolf Pernice möchte ich meinen aufrichtigen Dank für die Gewährung eines Stipendiums und das fördernde Arbeitsumfeld aussprechen. Weiter danke ich der FAZIT-Stiftung für die finanzielle Unterstützung in der entscheidenden Abschlussphase dieser Studie und Professor Andriy Meleshevych für den Forschungsaufenthalt an der Nationalen Universität „Kyiv-Mohyla Akademie“ im Herbst/Winter 2008 und seine Diskussionsbereitschaft.

Wichtige inhaltliche Anregungen, hilfreiche Hinweise und wertvolle Korrekturen verdanke ich meinen Mitkollegiaten, allen voran Chia Lehnardt, Isabelle Ley, Benedikt Naarmann und Thorsten Thiel. Sie sowie meine Freunde Antje Freyberg, Svitlana Lopushan, Olena Podolyan, Myriam Schaefer und meine Schwester Maria Vovk standen mir in den schwierigen Momenten während der Promotionszeit immer wieder mit aufmunternden Worten zur Seite; auch dafür gilt ein besonderer Dank. Für die Mühe, die Arbeit Korrektur zu lesen, bedanke ich mich auch bei Sabine Bausch, Stefanie Freyberg und Susanne Hengstermann.

Vor allem aber danke ich von Herzen meinen Eltern, Nadiya und Vasyliy Vovk, die mich stets und ohne Rücksicht auf ihre eigenen Interessen in jeder erdenklichen Hinsicht unterstützt haben.

Berlin, im Dezember 2012

Ruslana Vovk

Abkürzungsverzeichnis

ABI.	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz
AEMR	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
AJIL	American Journal of International Law
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
appl.	application
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
Bd.	Band
bspw.	beispielsweise
bzgl.	bezüglich
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BYIL	British Yearbook of International Law
bzw.	beziehungsweise
Can.Y.B.Int'l L	Canadian Yearbook of International Law
CIS	Commonwealth of Independent States
CMLR	Common Market Law Review
COMECON	Council for Mutual Economic Assistance
d.h.	das heißt
doc.	document
DÖV	Die öffentliche Verwaltung
ECHR	European Court of Human Rights
ECR	European Court Reports
ed.	edition / editor
eds.	editors
EFAR	European Foreign Affairs Review
EG	Europäische Gemeinschaft
EGMR	Europäischer Menschenrechtsgerichtshof
EJIL	European Journal of International Law
E.L.Rev.	European Law Review
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention

Ent.	Entscheidung
EPIL	Encyclopedia of Public International Law
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift
EUI	European University Institute
EuR	Europarecht
Eur. J. L. Reform	European Journal of Law Reform
EWR	Einheitlicher Wirtschaftsraum
f.	folgende
ff.	fortfolgende
Fn.	Fußnote
folll.	following
GA	General Assembly
GATT	General Agreement on Tariffs and Trade
GG	Grundgesetz
GUS	Gemeinschaft Unabhängiger Staaten
GYIL	German Yearbook of International Law
Handbuch IPE	Handbuch Ius Publicum Europaeum
HdStR / HStR	Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschlands
Hervorh.	Hervorhebung
Hrsg.	Herausgeber
i. V. m.	in Verbindung mit
ICJ	International Court of Justice
ICLQ	International & Comparative Law Quarterly
IGH	Internationaler Gerichtshof
ILO	International Labour Organization
insb.	insbesondere
IPbpR	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
IPwskR	Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

ISTGH	Internationaler Strafgerichtshof
Jhd.	Jahrhundert
JOR	Jahrbuch für Ostrecht
JuS	Juristische Schulung
KAS	Konrad-Adenauer Stiftung
KSZE	Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
lit.	litera (Buchstabe)
MOEL	Mittel- und osteuropäische Länder
MWP	Max Weber Programme
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
no.	number
Nr.	Nummer
PiP	Państwo i prawo
publ.	publication
RdC	Recueil des Cours
Rec.	Recomendation
Rev. Cent. & E. Eur. L	Review of Central and East European Law
PCIJ	Permanent Court of International Justice
PKA	Partnerschafts- und Kooperationsabkommen
RL	Richtlinie
Rn.	Randnummer
Rs.	Rechtssache
russ.	russisch
S. / s.	Seite / siehe
StGB	Strafgesetzbuch
StIGH	Statut des Internationalen Gerichtshofs
Tab.	Tabelle
u. a.	unter anderem / und andere
UdSSR	Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
ukr.	ukrainisch
UkrSSR	Ukrainische Sozialistische Sowjetrepublik
UnAbs.	Unterabsatz
Urt.	Urteil

USA	United States of America
v.	von / versus
VerfG	Verfassungsgericht
VerfKOM	Verfassungskommission
vgl.	vergleiche
Vol.	Volumen
VVdSTRL	Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
WTO	World Trade Organization
WVRK	Wiener Vertragsrechtskonvention
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
z. B.	zum Beispiel
ZfRV	Zeitschrift für Europarecht, internationales Privat- recht und Rechtsvergleichung
Ziff.	Ziffer
ZPO	Zivilprozessordnung

Einleitung

Am 28. Juni 1996 nahm das ukrainische Parlament die erste freiheitliche Verfassung der Ukraine an. Die Trennung von der sozialistischen Verfassungstradition war ein langer und mühsamer Prozess – geprägt von den widerstrebenden Interessen von Kommunisten und Nationalisten, dem Kampf um Macht und Einfluss zwischen Parlament und Präsidenten und der fehlenden Konsolidierung einer demokratischen politischen Kultur in der Bevölkerung.

Bis in die Gegenwart ist die Verfassungsentwicklung ein problematisches Kapitel in der Ukraine. Mit jedem Machwechsel wird eine Dynamik in Gang gesetzt, in der die Machträger versuchen, die Verfassung zugunsten ihrer Interessen zu ändern. Im Mittelpunkt stehen die Verfassungsnormen zur Kompetenzaufteilung, die im Jahr 1996 weniger aus Überzeugungen, sondern mehr aus situativem politischem Konsens entstanden sind.¹ Ungeachtet diverser Änderungsversuche² kam bislang nur eine Verfassungsreform zu Stande: Während der Orangen Revolution 2004 wurden Verfassungsänderungen vorgenommen, die bezweckten, die Stellung des Parlaments im Machtgefüge aufzuwerten.³ Jedoch wurden die neuen Regeln lückenhaft gestrickt und vermochten, die grundsätzliche Konfrontation zwischen Legislative und Exe-

¹ Bereits zwei Wochen nach der Verfassungsannahme sprachen der Parlamentssprecher *Olexander Moroz* und der Präsident *Leonid Kutschma* von der erforderlichen Vervollständigung der Verfassung von 1996, vgl. Zeitung „Stimme der Ukraine“ v. 16.07.1996 (ukr.). Im Jahr 2000 versuchte *L. Kutschma*, mit Hilfe des gesamtukrainischen Referendums eine neue Kompetenzaufteilung zwischen dem Staatsoberhaupt und der Legislative einzuführen, s. das Präsidentendekret zur Einleitung des gesamtukrainischen Referendums, Nr. 65/2000 v. 15.01.2000. Im Rahmen einer Volksbefragung beantwortete das Volk die Fragen nach dem Abbau der Parlamentsabgeordnetenzahl, der Abschaffung ihrer Immunität und der Ergänzung der Präsidentenbefugnisse bzgl. der vorzeitigen Parlamentsauflösung positiv. Allerdings wurde im Parlament keine notwendige Verfassungsänderungsmehrheit für die Implementierung der Volksbefragungsergebnisse erreicht. Den Versuch des Staatsoberhauptes die Verfassung allein aufgrund eines Volkstscheds ohne Parlamentsbeteiligung zu ändern, verurteilte das ukrainische VerfG zu Recht, s. Ent. Nr. 3-pn/2000 v. 27.03.2000 (*Rs. der Berufung des gesamtukrainischen Referendums aufgrund der Volksinitiative*).

² Zu Verfassungsänderungsansätzen in der Ukraine s. *S. Hülshörster*, *Recht im Umbruch* (2008), S. 131 ff.

³ Im Laufe der Orangen Revolution (November-Dezember 2004) wurde das Verfassungsänderungsgesetz Nr. 2222 v. 8.12.2004 gegen die durch die pro-orangen Kräfte vorgeschlagenen Änderungen des Präsidentenwahlgesetzes ausgehandelt.

kutive nicht beizulegen.⁴ Vielmehr trugen sie zur Lähmung der Staatsorgane bei und nahmen im Zuge dessen auch Einfluss auf die Tätigkeit des Verfassungsgerichts.⁵ Nach dem Regierungswechsel im Herbst 2010 hat das ukrainische Verfassungsgericht über die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes über die Verfassungsänderungen von 2004 befinden müssen. In einer juristisch sehr fragwürdigen Entscheidung erklärte das Gericht die beschlossenen und bereits für fast fünf Jahre als Bestandteil der Verfassung geltenden Verfassungsänderungen für verfassungswidrig, weil sie in einem verfassungswidrigen Verfahren zustande gekommen seien.⁶ Auf Grundlage dieser Gerichtsentscheidung wurde in der Ukraine die Verfassungslage vom Jahr 1996 wiederhergestellt. Die für die vorliegende Untersuchung relevanten Verfassungsvorschriften sind von der Verfassungsreform von 2004 und mithin von der Verfassungsgerichtsentscheidung von 2010 nicht berührt worden. Verfassungsänderungen bleiben also in der Ukraine weiterhin notwendig und unter Politikern zirkulieren Ideen und Entwürfe für eine grundlegend geänderte Verfassung.

Trotz der Defizite im ukrainischen Verfassungswerk kann man jedoch auch Positives benennen. Vor allem bekannte sich die Ukraine mit der Verfassungsannahme zur westeuropäischen Tradition des demokratischen Verfassungsstaates und damit zur Rückkehr nach Europa. So weist die Verfassung von 1996 solche „gemeineuropäischen Prinzipien“⁷ wie umfangreicher Grundrechtsschutz (43 Artikel zu Grundrechten und -freiheiten), Rechtsstaatlichkeit, Gewaltenteilung, unabhängige Rechtsprechung und Kontrolle der Gesetzgebung durch das Verfassungsgericht auf.

⁴ Zur Verfassungsreform s. C. *Strasser-Gackenheimer*, Von der „schweren Geburt“ bis zur „oranen Revolution“: Zehn Jahre ukrainische Verfassung, JOR, Vol. 47/2 (2006), S. 171 ff.

⁵ Zu Inhalt und Folgen der Reform zutreffend s. S. *Hülshörster*, Recht im Umbruch (2008), S. 138 ff. So war das VerfG der Ukraine vom 18.10.2005 bis zum 4.08.2006 beschlussunfähig, weil im Parlament keine regierungsfähige Zweidrittelmehrheit zustande gekommen war und die benannten Richter somit keinen notwendigen Amtseid in der Parlamentssitzung ableisten konnten, um ihre Tätigkeit aufzunehmen. Durch die Blockade des Gerichts schoben die Parlamentarier auch die Verfassungsmäßigkeitsprüfung der Verfassungsreform von 2004 auf.

⁶ Ent. Nr. 20-пн/2010 v. 30.09.2010 (*Rs. des Verfassungsänderungsverfahrens*).

⁷ So D. *Thürer*, in: H. *Steinberger* / E. *Klein* / D. *Thürer*, Der Verfassungsstaat als Glied einer europäischen Gemeinschaft, VVDStRL 50 (1991), 97 (101).

Gleichwohl ist ein europäischer Verfassungsstaat, der einen „Teil der umfassenden, kooperative und integrative Züge tragenden, gesamteuropäischen Institutionen und Ordnungsgefüge“⁸ bildet, durch die sogenannte „offene Staatlichkeit“ gekennzeichnet.⁹ Letztere drückt sich in der Öffnung der nationalen Verfassung für das Völkerrecht und die europäische Integration aus und mithin im Verzicht auf die „Aufgabenallzuständigkeit des Staates.“¹⁰ Auch mit dieser Öffnung können die Staaten der ehemaligen Sowjetunion ihren Bruch mit der sowjetischen Verfassungstradition, wonach die innerstaatliche Geltung des Völkerrechts grundsätzlich verneint wurde, belegen.

Somit sollte das Bekenntnis der Ukraine zu einem europäischen demokratischen Verfassungsstaat auch ihre Beschaffenheit als ein offener Staat markieren. Vor dem Hintergrund des kooperations- und integrationswilligen Agierens der Ukraine,¹¹ ihrer offiziell verkündeten EU-Beitrittsvorhaben¹² und auch

⁸ Ebenda.

⁹ Zur „Öffnung“ als eine wesentliche Bausäule der modernen Verfassungen s. *W. Brugger*, Der moderne Verfassungsstaat aus Sicht der amerikanischen Verfassung und des Grundgesetzes, AöR, 2001 Bd. 126, S. 337 ff.; dazu auch *P. Häberle*, Der kooperative Verfassungsstaat. In: Festschrift für Helmut Schelsky zum 65. Geburtstag (1978), S. 141 ff.

¹⁰ *S. Hobe*, Der offene Verfassungsstaat zwischen Souveränität und Interdependenz (1998), S. 409.

¹¹ Bereits 1991 betrat die Ukraine die politische Karte Europas als ein kooperations- und integrationswilliger Staat. Mit den zahlreichen Erklärungen zur Achtung des Völkerrechts, mit der friedlichen Zusammenarbeit, der Beteiligungsbereitschaft an dem europäischen Integrationsprozess und auch mit den Zugeständnissen an die internationale Gemeinschaft, die Atomwaffen zu vernichten und ausdrückliche Akzente auf die guten nachbarschaftlichen Beziehungen sowie minderheitenfreundliche Innenpolitik zu setzen, bemühte sich der junge Staat, die Ernsthaftigkeit seiner Bestrebungen, ein angesehenes Mitglied der internationalen Gemeinschaft zu werden, zu belegen und die internationale Anerkennung zu gewinnen. Entscheidend sind die Ansprache des ukrainischen Parlaments an die Parlamente und Völker der Welt vom 5. Dezember 1991 und auch der Auftritt des Parlamentssprechers auf der 46. Sitzung der Vereinten Nationen am 2. September 1991. Hiernach hat die Ukraine international verkündet, dass sie keine territorialen Ansprüche hat, sich aktiv an dem internationalen Entwaffnungsprozess beteiligt und auch ihrer internationalen und nationalen Politik keinerlei Ideologie unterwürft.

¹² Als erstes verkündete der zweite ukrainische Präsident *Leonid Kutschma* unmittelbar nach seinem Amttritt den EU-Beitritt zu einem strategischen Ziel der Ukraine, s. *M. Molchanov*, Ukraine and the European Union: a Perennial Neighbour?, *European Integration*, Vol. 26, No. 4, 2004, 451 (460). Anschließend wurde dieses Ziel in Art. 8 des Gesetzes über die Grundlagen der nationalen Sicherheit der Ukraine aufgenommen, Nr. 964-IV v. 19.06.2003. Auch der jetzige, als pro-russisch geltende Präsident der Ukraine *Wiktor Janukowytsch* (im Amt seit

ihrer Übung, stets die internationale Expertise der Venedig-Kommission *Democracy through Law*¹³ zu entworfenen Rechtsreformen einzuholen, ist offensichtlich, dass der Staat die Intensivierung internationaler Zusammenarbeit und die Mitwirkung an internationalen und supranationalen Regimes sucht. Mithin strebt er an, die Aufgaben wie Rechtsstaatlichkeit, Demokratie, Menschenrechte und Wohlstand gemeinsam und gleichberechtigt mit anderen Staaten zu verwirklichen.

Derzeit beteiligt sich die Ukraine an 68 internationalen Organisationen und Vertragsorganen, zu denen auch solche übergreifende Ordnungsstrukturen wie der Europarat (seit 1995) und die Welthandelsorganisation (seit 2007) zählen.¹⁴ Durch die Mitwirkung der ukrainischen Streitkräfte an den Friedensmissionen der Vereinten Nationen trägt der Staat zur Förderung der internationalen Sicherheit und des Friedens bei.¹⁵ Auch vor kurzem zeigte die Ukraine ihre Bereitschaft zur völkerrechtskonformen Zusammenarbeit, indem sie eine für sich unvorteilhafte Entscheidung des Internationalen Gerichtshofs in Den Haag zum Grenzstreit mit Rumänien akzeptierte und umsetzte.¹⁶

Fraglich bleibt dabei, wie die inter- und supranationale Anbindung des Staates rechtlich materiell und institutionell gewährleistet wird sowie die Art

Januar 2010) bestätigte den europäischen, nach der Orangen Revolution 2004 immer deutlicher werdenden Kurs der Ukraine. Auf seine Initiative hin hat das Parlament das neue Gesetz über die Grundlagen der Außen- und Innenpolitik (Nr. 2411-VI v. 1.07.2010) angenommen, in dem die vollständige Mitgliedschaft in der EU als ein außenpolitisches Ziel festgeschrieben ist.

¹³ Die Venedig-Kommission wurde am 10. März 1990 vom Ministerkomitee des Europarates gegründet und berät die osteuropäischen Staaten bei den verfassungsrechtlichen Reformen.

¹⁴ Die Liste der internationalen Organisationen und Vertragsorgane, denen die Ukraine angehört, kann dem „Einheitlichen Staatlichen Register“ solcher Organisationen beim Außenministerium entnommen werden, s. <http://www.mfa.gov.ua/mfa/ua/publication/content/30452.htm>. (Stand 1. Juli 2010). Das Register wurde durch den Regierungsbeschluss Nr. 327 v. 4.04.2001 eingeführt.

¹⁵ Die Teilnahme der ukrainischen Streitkräfte an den Friedensmissionen der Vereinten Nationen, der NATO und der EU wurde durch den Parlamentsbeschluss Nr. 2538-XII v. 3.07.1992 über die Teilnahme an der Friedensmission auf dem Territorium des ehemaligen Jugoslawien eingeleitet. Die Information über die ehemaligen und laufenden Missionen kann der Webpräsenz des Verteidigungsministeriums der Ukraine entnommen werden, s. <http://www.mil.gov.ua/index.php?part=peacekeeping&lang=ua&sub=history>.

¹⁶ ICJ, Judgment of 3 February 2009, General List No. 132, Concerning Maritime Delimitation In The Black Sea (*Romania v. Ukraine*).

und das Ausmaß einer solchen Anbindung. So ist es wichtig, ob die Entscheidung für die internationale Offenheit sehr für das Auf und Ab in der Tagespolitik anfällig ist oder ob es sich um eine – rechtlich gesehen – stabile Entscheidung handelt.¹⁷ Erst im zweiten Fall kann man von einer offenen Staatlichkeit sprechen. Und da die offene Staatlichkeit dazu noch die Existenzfragen des Staates berührt, soll sie auf der Verfassungsebene, die gemeinhin auch rechtlich die stabilste Ebene in der nationalen Rechtsnormenpyramide verkörpert, verbrieft werden.¹⁸

Jedoch ist der ukrainische Verfassungstext von 1996 nach den Öffnungsklauseln dem Völkerrecht, der strukturellen internationalen Zusammenarbeit und der supranationalen Integration gegenüber nicht sehr aussagekräftig. In der Tat wurden auch hier das Verhältnis zur internationalen Gemeinschaft, die außenpolitischen Kompetenzen der Staatsorgane und die innerstaatliche Bedeutung der international gesetzten Normen neu und auch im Vergleich zur sozialistischen Verfassung offener bestimmt. Diese Diskrepanz zwischen dem Bild der Ukraine als kooperations- und integrationswilliger Staat und den fehlenden Verfassungsgrundlagen, welche die internationale und supranationale Verflechtung des Staates umfassend sichern könnten, die zunehmenden Konstitutionalisierungstendenzen des Völkerrechts, die bevorstehende verstärkte wirtschaftliche Integration und politische Assoziierung der Ukraine in die EU¹⁹ sowie die gegenwärtigen Ansätze ukrainischer Politiker, die Verfassung grundlegend zu verändern, legen es nahe, die Besonderheiten des Konzepts der offenen Staatlichkeit der Ukraine, seine Hintergründe und Problemfelder normativ und empirisch zu erforschen.

Ziel der Untersuchung und Untersuchungsgegenstand

Ziel der vorliegenden Studie ist es, die durch die Verfassungsurkunde von 1996 verfasste offene Staatlichkeit der Ukraine zu untersuchen. Das Augenmerk der Analyse liegt dabei auf der rechtlichen Dimension der offenen Staat-

¹⁷ K. Vogel, Die Verfassungsentscheidung des Grundgesetzes für eine internationale Zusammenarbeit (1964), S. 25.

¹⁸ Ebenda, S. 30.

¹⁹ Vgl. Negotiations on the EU-Ukraine Association Agreement, 3rd Joint Progress Report of 26th of November 2009.

lichkeit, die sich in den „normativ-deskriptiven“, in einer nationalen Verfassung dokumentierten Elementen äußert. Dabei gelten die Öffnungen für das Völkerrecht – Völkergewohnheitsrecht und Völkervertragsrecht – und für supranationale Integration als Verwirklichungsinstrumente der offenen Staatlichkeit. Als eine die offene Staatlichkeit tragende Determinante wird auch das Souveränitätsverständnis betrachtet. Seine Deutung in Verfassungsrecht und -tradition der Ukraine ist aufzuschlüsseln.

Den Untersuchungsgegenstand bilden vor allem der Verfassungstext von 1996 und die ihm vorausgehenden Verfassungsentwürfe. Die Verfassung wird im Zusammenspiel mit den Gesetzesregeln, wie bspw. dem Gesetz über die völkerrechtlichen Verträge von 2004 und dem Gesetz über den Vollzug der Entscheidungen und die Anwendung der Praxis des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs von 2006, die das verfassungsrechtliche Grundgerüst offener Staatlichkeit fortentwickeln und zur Akzeptanz der internationalen rechtlichen Ein- und Unterordnung des Staates beitragen, analysiert.

Die Aufgabe der Untersuchung ist nicht nur die offene Staatlichkeit der Ukraine normativ zu beschreiben, sondern auch sie empirisch zu belegen. Ein wichtiger Akteur bei der Gestaltung der Verfassungswirklichkeit ist das Verfassungsgericht. So stellen die Entscheidungen des Verfassungsgerichts über das Verhältnis von Völkerrecht und ukrainischem Recht und auch von Souveränität und internationaler Anbindung des Staates einen weiteren Untersuchungsgegenstand dar. Neben der Praxis wird die Verfassungswirklichkeit auch durch die Wissenschaft konstituiert, die daher ebenfalls in die Analyse miteinbezogen werden muss.

Unstrittig bleibt, dass für die Offenheit des ukrainischen Staates gegenüber dem Völkerrecht und der europäischen Integration auch die Bedeutung des Völkerrechts bei der Gesetzgebung und Verwaltung, die Umsetzung der übernommenen völkerrechtlichen Verpflichtungen und insbesondere der Vollzug von den Urteilen des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs entscheidend sind. Diese weitgehenden Fragen würden allerdings den Rahmen der vorliegenden Studie sprengen und bleiben den künftigen Untersuchungen vorbehalten. Hier werden vielmehr das verfassungsrechtliche Gerüst der of-

fenen Staatlichkeit sowie seine Genese und Verwirklichung durch die Verfassungsgerichtsrechtsprechung erörtert.

Ungeachtet der einseitigen Erklärung der Ukraine, der Europäischen Union beizutreten, wird in der Studie von der Prämisse ausgegangen, dass die Teilnahme am Regime der Europäischen Menschenrechtskonvention und die bevorstehende wirtschaftliche Integration des Staates in die EU von der Ukraine ein Mindestmaß an einer Öffnung der nationalen Verfassung für die Einwirkung des Völkerrechts und gemeineuropäischer Werte und Standards in den innerstaatlichen Bereich fordern. Dabei soll nicht behauptet werden, dass die Öffnung für das international und supranational gesetzte Recht bedingungslos und unbegrenzt erfolgen soll. Vielmehr wird darauf geachtet, ob die Problematik der Begründung der innerstaatlichen Geltung des inter- und supranational gesetzten Rechts und die dubiose Legitimation jenes Rechts bei der Ausformung der offenen Staatlichkeit durch die Rechtsnormen oder Rechtsprechung den Politikern, Rechtswissenschaftlern und Verfassungsrichtern bewusst sind und in Betracht gezogen werden.

Gang der Untersuchung

Die Studie gliedert sich in *fünf Teile*. Der *erste Teil* führt zunächst in den Begriff der „offenen Staatlichkeit“ ein, der in der deutschen Staatslehre vorgeschlagen und derzeit auch durch die Rechtsprechung der Verfassungsgerichte anderer europäischer Staaten und im Rechtsschrifttum jener weiterentwickelt wurde. Nach der Definition der offenen Staatlichkeit setzt er sich mit dem ukrainischen Verfassungstext von 1996 auseinander und stellt die Grundlagen vor, die auf Bereitschaft oder Gebot zur Verwirklichung der Staatsaufgaben auf internationaler oder supranationaler Ebene und auch Völkerrechts- und Europarechtsfreundlichkeit hindeuten können. Als eine wichtige Determinante der offenen Staatlichkeit wird das Verständnis der Souveränität, die im Verfassungstext zum einen besonders geschützt wird und zum anderen von staatlicher Unabhängigkeit zu unterscheiden ist, erklärt. Dafür wird hier in aller Kürze auf den rechtspolitischen Diskurs zu Souveränitäts- und Unabhängigkeitsfragen in den ersten Tagen der ukrainischen Staatlichkeit eingegangen. Darauf folgend wird dem traditionellen Souveränitätsbegriff in der Verfassung das zugunsten

der Öffnung für das inter- und supranational gesetzte Recht moderne Souveränitätsverständnis gegenübergestellt, das durch das Verfassungsgericht der Ukraine in seiner Entscheidung zum Statut des Internationalen Strafgerichtshofs eingeführt wurde. Bei der Untersuchung des Verfassungsgerüsts der offenen Staatlichkeit der Ukraine wird auch gefragt, welche Schwellen für die Ein- und Unterordnung des ukrainischen Staates in die internationale Gemeinschaft der Verfassung und der Verfassungspraxis entnommen werden können. Um die Hintergründe des schwachen, im Verfassungstext von 1996 dokumentierten Modells der offenen Staatlichkeit der Ukraine zu ermitteln, wird eine Übersicht über den verfassungsgebenden Prozess, der sich Anfang bis Mitte der 90er Jahre auf dem Territorium der Ukraine abspielte, gegeben. Es werden die charakteristischen Grundzüge des Verfassungsentstehungsprozesses, seine Rahmenbedingungen, die Interessen der beteiligten Akteure sowie die Aufgaben der ukrainischen Verfassung skizziert. Der Schwerpunkt der Untersuchung liegt auf der Genese der die offene Staatlichkeit tragenden Verfassungsaussagen. Es wird gefragt, ob die weitgehende Öffnung der Verfassung für internationale und supranationale Zusammenarbeit unerwünscht war, unmöglich durchzusetzen war oder für unnötig gehalten wurde. Zugleich wird die Annahme geprüft, dass die Grundlagen der offenen Staatlichkeit analog zu den Grundlagen des Regierungssystems der Ukraine auf einem erzwungenen und nicht durchdachten Kompromiss beruhen.

Der *zweite Teil* befasst sich mit der Öffnung für die allgemein anerkannten Grundsätze und Normen des Völkerrechts aufgrund Art. 18 der Verfassung. Hiernach ist es geboten, die außenpolitische Tätigkeit des Staates übereinstimmend mit den genannten Völkerrechtsregeln auszuüben. Gestützt auf die teleologische und systematische Interpretation der Verfassung sowie auf die völkerrechtsbezogenen Ausführungen des Verfassungsgerichts der Ukraine wird geklärt, ob das Völkergewohnheitsrecht unter den Terminus der „allgemein anerkannten Grundsätze und Normen des Völkerrechts“ subsumiert werden kann. Anschließend wird untersucht, ob die Funktion von Art. 18 über das Gebot des völkerrechtskonformen Verhaltens des Staates hinausgeht und diese Verfassungsnorm der innerstaatlichen Geltung des Völkerrechts zugrunde liegen kann.

Die Öffnung für das Völkervertragsrecht ist Gegenstand des *dritten Teils* der Untersuchung. Dabei wird Art. 9 der Verfassung zur Einbeziehung des Völkervertragsrechts ins ukrainische Recht im Zusammenspiel mit dem Gesetz über das Verfassungsgericht und dem Gesetz über die völkerrechtlichen Verträge ausführlich analysiert. Angesichts der allgemeinen Aussagen zum Verhältnis von Völkerrecht und nationalem Recht in der ukrainischen Verfassungsgerichtsrechtsprechung und Fachliteratur werden die Fragen nach der innerstaatlichen Geltung und Rechtsstellung des Völkervertragsrechts vom Standpunkt des innerstaatlichen Vertragsabschlussverfahrens aus beantwortet. Es wird argumentiert, dass der Verlauf des innerstaatlichen Vertragsabschlussverfahrens – Welche Entscheidungsträger entscheiden in welchem Verfahren über die Bindung der Ukraine an den Vertrag? – zum einen die Regeln bestimmt, nach welchen das Völkervertragsrecht in den innerstaatlichen Bereich einbezogen wird, und zum anderen Aufschluss darüber gibt, wie das Völkervertragsrecht sich den Gesetzen und der Verfassung gegenüber verhält. Deshalb wird hier die unklare Kompetenzaufteilung zwischen Exekutive und Legislative, die außenpolitischen Angelegenheiten der Ukraine durch die völkerrechtlichen Verträge zu gestalten, näher beleuchtet. In diesem Zusammenhang wird auch die Kontrolle der verfassungskonformen Anbindung des ukrainischen Staates an die völkerrechtlichen Verträge angesprochen. Hier werden auch die für innerstaatliche Geltung des Völkervertragsrechts entscheidenden Besonderheiten der ukrainischen Rechtsordnung deutlich, wie die Unbestimmtheit des Begriffs der „Gesetzgebung“, die unklare Rechtsnormenpyramide und die Problematik der Verfassungsgesetze. Anschließend wird versucht, die beschriebene innerstaatliche Geltung des Völkervertragsrechts mit den theoretischen monistischen oder dualistischen Vorstellungen zum Verhältnis von Völkerrecht und Landesrecht zu erklären, nach denen das Völkerrecht und das nationale Recht entsprechend als eine oder als zwei grundsätzliche Rechtsordnungen zu gelten haben. Die Problematik der Geltung der völkerrechtlichen Verträge der UdSSR und der UkrSSR im ukrainischen Recht wird hier nicht thematisiert. Sie stellt ein eigenständiges umfassendes Forschungsfeld bezüglich der Staatennachfolge in völkerrechtliche Verträge dar, das in einer gesonderten Untersuchung zu behandeln wäre.

Der *vierte Teil* der Studie setzt sich mit der Öffnung der ukrainischen Verfassung für das Menschenrechtsschutzregime des Europarates und die bevorstehende wirtschaftliche Integration der Ukraine in die Europäische Union sowie die politische Assoziierung zwischen den beiden Vertragspartnern auseinander. Hier erfolgt eine Analyse der Rechtsgrundlagen, die den Umfang der Bindungswirkung der Urteile des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs im ukrainischen Recht bestimmen. Im Augenmerk der Untersuchung liegt das neue Gesetz der Ukraine von 2006 über den Vollzug der Entscheidungen und die Anwendung der Praxis des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs. Hiernach wird die ukrainische Judikative ausdrücklich angehalten, die Konvention und die Urteile des Menschenrechtsgerichtshofs als Rechtsquellen des ukrainischen Rechts anzuwenden. Daraufhin wird gefragt, ob das neue Gesetz das Verhältnis der ukrainischen Judikative zum Menschenrechtsgerichtshof entscheidend verändert hat. Auch auf das Konfliktpotenzial zwischen dem ukrainischen Verfassungsgericht und dem Straßburger Gerichtshof nach der geltenden Rechtslage wird eingegangen. Des Weiteren werden die supranationalen Ansätze der bevorstehenden verstärkten Zusammenarbeit von EU und Ukraine vorgestellt. Es wird gezeigt, warum die Öffnung der ukrainischen Verfassung für die supranationale Integration im Rahmen der nächsten Verfassungsreform auch ohne konkrete EU-Beitrittsperspektive nicht verfrüht ist und auch weniger wirklichkeitsfern, als es bei der Annahme der Verfassung im Jahr 1996 geschehen haben mag. Vor dem Hintergrund der Erfahrungen der mittel- und osteuropäischen Länder mit der Annäherung an die EU und auch gestützt auf die in den vorhergegangenen Kapiteln der Studie gewonnenen Erkenntnisse zur Öffnung der ukrainischen Rechtsordnung für das Völkerrecht werden die bereits entworfenen Varianten der Öffnungen für die europäische Integration analysiert.

Wie die Öffnung für das Völkerrecht in der ukrainischen Rechtsordnung verwirklicht wird, macht der *fünfte* und *letzte Teil* des Buches anhand einer Fallstudie zur Anwendung des Völkerrechts durch das Verfassungsgericht anschaulich. Das Augenmerk der Analyse der völkerrechtsbezogenen Ausführungen des Verfassungsgerichts der Ukraine liegt auf der Art und Weise, in der das Gericht das Völkerrecht verwertet. Dabei werden auch die

Funktionen des angewandten Völkerrechts in den Entscheidungsbegründungen ermittelt.

Stand der Forschung

Bisher gibt es keine deutschsprachige rechtswissenschaftliche Studie, die sich mit den Forschungsfragen dieses Buches auseinander gesetzt hat. Zwar befassen sich die europäischen und amerikanischen Politik- und Sozialwissenschaftler mit der Geschichte der ukrainischen Verfassung, mit dem institutionellen Wandel und der staatlichen Leistungsfähigkeit der Ukraine, mit ihrem Regierungssystem und ihrem außenpolitischen Dilemma. Allerdings gibt es kein rechtswissenschaftliches Schrifttum, in dem das Verhältnis von Völkerrecht und ukrainischem Recht umfassend behandelt würde.

Bemerkenswert ist, dass der ukrainischen Staats- und Verfassungsrechtswissenschaft der Begriff der „offenen Staatlichkeit“ fremd ist. Generell setzen sich die ukrainischen Publikationen weder von rechts- noch von politikwissenschaftlicher Seite mit den Fragen nach den Grundlagen, dem Umfang und den Schranken der supranationalen Integration des Staates auseinander. Auch die Bedeutung der Souveränität bei der rechtlichen Einordnung der Ukraine in die internationale Gemeinschaft bleibt hier unbemerkt. Diese fehlende Beschäftigung kann einerseits darauf hindeuten, dass der Staat nur oberflächlich an der internationalen Rechtsordnung mitarbeitet. Andererseits wird die Auswirkung des Völkerrechts und Europarechts auf die ukrainische Rechtsordnung nicht bestritten. So sind die Beschreibung des Verhältnisses von Völkerrecht und ukrainischem Recht und auch die Untersuchung der Übereinstimmung des ukrainischen Rechtssystems mit dem *acquis communautaire* in der ukrainischen Rechtsliteratur kein seltener Fund. Jedoch wurden die meisten Beiträge in den ersten Jahren der ukrainischen Unabhängigkeit ausgearbeitet. Sie trachten nach der Demonstration der Völkerrechtsfreundlichkeit der ukrainischen Rechtsordnung und der Entideologisierung der Außenpolitik des Staates, ohne dies ausführlich rechtstheoretisch zu belegen. So wird in den Beiträgen nicht untersucht, ob und wie die Öffnung für das Völkerrecht infolge der Verfassungsannahme, der Rechtsprechung des Verfassungsgerichts und